



Der Gemeinderat der Gemeinde St. Margarethen/S. hat in seiner Sitzung am  
13. Dezember 2022 folgende

## **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007  
für den Friedhof der Gemeinde St. Margarethen/S.

beschlossen.

### § 1

#### **ARTEN DER FRIEDHOFSGEBÜHREN**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer (Kühlanlage)

### § 2

#### **GRABSTELLENGEBÜHREN**

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnennischen beträgt für

- a) Familiengräber und zwar
  - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen ..... € 220,00
  - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen ..... € 430,00
- b) Familiengräber, die an der Mauer liegen
  - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen ..... € 290,00
  - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen ..... € 500,00
- c) Urnennischen und zwar
  - 1. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen ..... € 170,00
  - 2. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen ..... € 440,00

### § 3

#### **VERLÄNGERUNGSgebÜHREN**

Für Erdgrabstellen bzw. Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils zehn Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **BEERDIGUNGSgebÜHREN**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

Erdgrabstellen	€ 550,00
Abnehmen u. Wiederversetzen eines Grabdeckels zusätzlich	€ 450,00
Urnennischen	€ 120,00
Urnenbestattung in einer Erdgrabstelle	€ 220,00
Für Freitags-Beerdigungen erhöht sich diese Gebühr um	€ 120,00
für Samstags-Beerdigungen um	€ 220,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis 14 Jahren beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

### § 5

#### **HÖHE DER ENTERDIGUNGSgebÜHREN**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

### § 6

#### **GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER LEICHENKAMMER UND DER AUFBAHRUNGSHALLE**

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 55,00.

### § 7

#### **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 14.12.2022

Abgenommen am: 29.12.2022

Die Bürgermeisterin  
  
Brigitte Thallauer

